

Berlin, im August 2010
Stellungnahme Nr. 44/10
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Zivilverfahrensausschuss

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im
Gerichtsvollzieherkostenrecht
(Gesetzentwurf des Justizministeriums Baden-Württemberg; Ergebnisse
der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der kostenrechtlichen Vorschläge der
Staatssekretärsarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung
des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“, Schreiben des
Justizministeriums Baden-Württemberg vom 2. Juli 2010, Aktenzeichen
5653/0160)**

Mitglieder des Zivilverfahrensausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Hartmut Braunschneider
Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling
Rechtsanwalt Curt Engels
Rechtsanwalt Dr. Hans C. Lühn
Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger
Rechtsanwalt am BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk

zuständige DAV-Geschäftsführerin:
Rechtsanwältin Angelika Rüstow

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- PDS-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- Deutscher Notarverein
- Redaktion NJW
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Deutsche Anwaltakademie

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 02.07.2010 dem DAV Gelegenheit gegeben, zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der kostenrechtlichen Vorschläge der Staatssekretärarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“ und zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht Stellung zu nehmen. Zum Abschlussbericht der Staatssekretärarbeitsgruppe (Stand 04.02.2009) hatte der DAV seine Stellungnahme Nr. 28/2009 im März 2009 vorgelegt. Der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt zwar einige Hinweise des DAV aus seiner Stellungnahme Nr. 28/2009. Weil der aktuelle Entwurf zu einer drastischen Verteuerung der Zwangsvollstreckung führen würde, wird er vom DAV abgelehnt.

1. Der DAV hat in seiner Stellungnahme Nr. 28/2009 Bedenken gegen eine Erfolgsgebühr geäußert und diese Bedenken damit begründet, dass eine Erfolgsgebühr die Neigung der Gerichtsvollzieher fördern könnte, Vollstreckungsaufträge mit geringem Volumen nachrangig zu bearbeiten. Der jetzt vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Bedenken dadurch, dass durch die vorgesehene Höchstgebühr von € 300,00 je Auftrag eine Kappung eintritt. Mit einer solchen Kappung dürften die grundsätzlichen Bedenken gegen die Erfolgsgebühr, die immerhin Anreiz zu Vollstreckungsmaßnahmen schafft, ausgeräumt sein.
2. Für den Erfolg von Vollstreckungsmaßnahmen kontraproduktiv ist allerdings die neben der Einführung der Erfolgsgebühr vorgesehene „Verbesserung der Kostendeckung“. Die vorhandenen Gebührentatbestände sollen durchgängig und durchschnittlich um etwa 30% erhöht werden. In der Zusammenschau der Einnahmen aus der neu geschaffenen Erfolgsgebühr und der Mehreinnahmen durch die Erhöhung der vorhandenen Gebührentatbestände werden die Gebühreneinnahmen nach den Prognosen der Entwurfsbegründung um mehr als

50% steigen. Diese Kostenbelastung wird dazu führen, dass Gläubiger aus Vollstreckungsmaßnahmen noch weniger erhalten, und Schuldner einem deutlich höheren Gebührenvolumen ausgesetzt sind. Eine solche Kostenbelastung ist nicht hinnehmbar.

3. Schon dem früheren Abschlussbericht der Staatssekretärsarbeitsgruppe war nicht zu entnehmen, wie sich die Reformvorschläge auf die Kosten der Zwangsvollstreckung auswirken werden. Vor jeder Reformmaßnahme müssten verschiedene Modelle mit ihrer Wirkung auf Gläubiger und Schuldner durchgerechnet werden. Eine solche individuelle Durchrechnung fehlt nach wie vor. Unabhängig davon ist eine Verteuerung der Zwangsvollstreckung um über 50% aus den genannten Gründen problematisch.
4. Die Berichte unterstellen nach wie vor einen anhaltenden Rückgang des Geschäftsanfalls der Gerichtsvollzieher. Aktuelle Zahlen, die die Entwicklung der letzten zwei Jahre aufnehmen würden, werden indessen weder mitgeteilt noch berücksichtigt. Ein vor drei oder vier Jahren feststellbarer statistischer Rückgang des Geschäftsvorfalles kann heute keine taugliche Basis für Reformüberlegungen sein. Nach den Erfahrungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dauern Vollstreckungsverfahren in vielen Bereichen Deutschlands auch heute noch unzumutbar lange.